

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

**Verwaltungsvorschriften
zu Besuche und Schriftwechsel, §§ 27, 29, 34 bis 36a des Berliner
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 16. Dezember 2022

JustVA III A 13

Telefon 9013 - 3428 oder 9013 - 0, intern 913 - 3428

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 6, Besuche und Schriftwechsel, §§ 27, 29, 34 bis 36a des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

VV zu § 27 SVVollzG Bln

(1) Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich als solche gegenüber der Einrichtung durch Vollmacht der Untergebrachten oder Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Verteidigereigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises oder der Zulassungsbescheinigung nachweisen. Für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Satz 1 entsprechend, insbesondere haben sie nachzuweisen, dass sie Untergebrachte in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Referendarinnen und Referendare haben ihre Eigenschaft nachzuweisen und neben der Vollmacht nach Satz 1 oder 2 eine entsprechende Unterbevollmächtigung vorzulegen.

(2) Für Folgebesuche der in Absatz 1 genannten Berufsträgerinnen und Berufsträger kann die Einrichtung die Vorlage des Anwaltsausweises oder der Zulassungsbescheinigung für ausreichend erachten.

(3) Wollen Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen oder Notare zum Zwecke der Besprechung, ob die Verteidigung oder das Mandat

übernommen werden soll (sog. Anbahnungsgespräch), Untergebrachte besuchen, haben sie den Nachweis ihrer Anwaltseigenschaft gemäß Absatz 1 zu erbringen und entweder einen entsprechenden Besuchswunsch der oder des Untergebrachten oder die Beauftragung hierzu durch Dritte, insbesondere Angehörige, darzulegen.

VV zu § 29 SVVollzG Bln

1

Ein Besuch findet nicht statt, wenn ihn die oder der Untergebrachte ablehnt.

2

(1) Besucherinnen und Besucher müssen gemäß den Bestimmungen des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ihre Vornamen, ihre Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtlichen Ausweis nachweisen. Die Pass- oder Ausweisnummer sowie das Geburtsdatum sind zu notieren. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Besucherinnen und Besucher bereits bekannt sind.

3

Die Besucherinnen und die Besucher werden in geeigneter Weise unterrichtet, wie sie sich während des Besuchs zu verhalten haben.

4

Besuche von Untergebrachten, die sich vorübergehend im Justizvollzugskrankenhaus befinden, bedürfen der Zustimmung des medizinischen Dienstes. Bedenken aus medizinischer Sicht gegen einen Besuch sind den Besucherinnen und Besuchern mitzuteilen.

VV zu § 34 SVVollzG Bln**1**

(1) Zur Gewährleistung der Sichtkontrolle im geschlossenen Vollzug gemäß § 34 Absatz 2 SVVollzG Bln haben Untergebrachte abgehende Schreiben offen abzugeben; eingehende Schreiben werden zur Sichtkontrolle von der Einrichtung geöffnet.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann einzelne Bereiche im geschlossenen Vollzug, insbesondere Wohngruppen, von der regelmäßigen Sichtkontrolle gemäß § 34 Absatz 2 SVVollzG Bln ausnehmen, wenn dem nicht die Erreichung des Vollzugsziels entgegensteht und eine Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung nicht zu besorgen ist. Die Aufsichtsbehörde wird davon in Kenntnis gesetzt.

2

Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich gegenüber der Einrichtung durch Vollmacht der Untergebrachten oder Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen.

Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben nachzuweisen, dass sie Untergebrachte in einer die jeweiligen Untergebrachten betreffenden Rechtssache vertreten. Verteidiger-, Anwalts- und Notarpost muss als solche deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

VV zu § 35 SVVollzG Bln**1**

(1) Soweit der Schriftwechsel gemäß § 35 Absatz 1 SVVollzG Bln überwacht werden darf, werden Art, Umfang und Dauer der Anordnung sowie die für die Überwachung zuständigen Bediensteten bestimmt. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, auf Kosten der Staatskasse übersetzt.

(2) Die Anordnung der Überwachung ist zu dokumentieren und den Untergebrachten zu eröffnen, sobald der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Anbringung eines Sichtvermerks auf ausgehende Schreiben ist unzulässig.

4

(3) Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen.

2

Im offenen Vollzug wird der Schriftverkehr der Untergebrachten in der Regel nicht überwacht.

3

(1) Im geschlossenen Vollzug kann eine Überwachung des Schriftwechsels stichprobenweise stattfinden, beispielsweise wenn es sich um einen Bereich höchster Sicherheitsstufe handelt oder um nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können. Die Einzelheiten regelt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. § 35 Absatz 2 SVVollzG Bln bleibt hiervon unberührt.

(2) Wird der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern nach § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 SVVollzG Bln überwacht, so unterliegt der übrige Schriftverkehr dieser Untergebrachten auch ohne besondere Anordnung der umfassenden Überwachung. § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 SVVollzG Bln gilt für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare entsprechend.

4

Die Nummer 2 der VV zu § 34 SVVollzG Bln gilt entsprechend.

VV zu § 36 SVVollzG Bln

1

Den Untergebrachten sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens ist den Untergebrachten bekannt zu geben.

2

Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Untergebrachten sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

3

Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln, dürfen auch vernichtet werden (vgl. § 54 Absatz 4 SVVollzG Bln).

VV zu 36a StVollzG Bln

Für den Schriftverkehr und den Besuchsverkehr von Untergebrachten, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 135 und 136 RiVAST).

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zu Besuche und Schriftwechsel des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes - §§ 27, 29, 34 bis 36a SVVollzG Bln - treten am 16. Dezember 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2022

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach